

GEMEINDE



GAUSSIG

Freistaat Sachsen
Kreis Bautzen
Nr. 33a
02633 Gaußig
Telefon: 03 59 30 / 5 02 30
Telefax: 03 59 30 / 5 02 30
Konto: Kreissparkasse Bautzen 280 081 40
BLZ 850 549 62

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum 2.8.95

29/07/95

Außenbereichssatzung

Satzung nach § 4 Absatz 4 BauGB-MaßnahmenG

Satzung der Gemeinde Gaußig über die Festlegung des bebauten Bereiches im Außenbereich Arnsdorf "Ortsteil Neuarnsdorf" Flurstück 203/1.

Aufgrund des § 4 Absatz 4 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 34 Absatz 5 BauGB in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Gaußig vom 02. 08. 1995 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet Arnsdorf "Ortsteil Neuarnsdorf" Flurstück 203/1 erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der umbaute Bereich im Außenbereich (§ 35 BauGB) umfaßt das Gebiet, daß innerhalb der beigelegten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigelegte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) In diesen Bereich soll ein Teilstück des Flurstückes 203/1 einbezogen werden.
Dieser Teilbereich wird begrenzt durch die Gemeinestraße Neuarnsdorf Flurstück 203/2 und die Straße Arnsdorf Sora.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

§ 3

Auflagen Naturschutz/Landschaftspflege

Nach Westen hat die Abgrenzung der Wohnbebauung durch eine lockere Bepflanzung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen oder hochstämmigen Obstbäumen zu erfolgen.

Koniferen dürfen nicht als Begrenzung zur Anpflanzung kommen.

An der Straße vorhandene hochstämmige Obstbäume sind zu erhalten.

Im Osten ist die Abgrenzung der Wohnbebauung durch Anpflanzen von einheimischen Laubgehölzen abzuschließen.

§ 4

Auflagen

Taufstellung der Hauptgebäude parallel zur Gemeindestraße.

Gebäude sind in den Hang einzufügen, Aufschüttungen sind nicht zulässig.

Einheitliche Gestaltung der Neubauungsform wie Details Fenster und Dach.

Die Dachneigung soll entsprechend den umgebenen Wohngebäuden 38 ° aufweisen.

Als Dachform wird ein Satteldach mit 38 ° Dachneigung gefordert.

Pflanzung von mindestens 1 landschaftstypischen Baum, 1. Ordnung pro Grundstück.

Verfahrensvermerk:

1. Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 31.10.1994/1.11.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gaußig, den 02. 08. 1995



Gauler

Gemeinde Gaußig
Der Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung Gaußig hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.03.1995 und 02. 08. 1995 geprüft.

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gaußig, den 02. 08. 1995



Gauler

Gemeinde Gaußig
Der Bürgermeister